



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 28.09.2012

Nr. 9/2012

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg	
Öffentliche Bekanntmachung; Landtagswahl am 20.01.2013 im Wahlkreis 37 - Schaumburg	135
Verordnung über das Naturschutzgebiet "Teufelsbad" in der Stadt Obernkirchen, Landkreis Schaumburg (NSG HA 041)	135
1. Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten, Ehrenbeamtinnen und -beamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Schaumburg (Entschädigungssatzung)	137
B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	
1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2012	137
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Luhden vom 15.12.2011	138
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss und Auslagenersatz der Gemeinde Luhden vom 15.12.2011	138
Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Lindhorst	139
Haushaltssatzung der Gemeinde Heuerßen für das Haushaltsjahr 2012	140
Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersfeld für das Haushaltsjahr 2012	140
C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	
Amtliche Bekanntmachung (<i>Landkreis Nienburg/Weser</i>)	141
Amtliche Bekanntmachung; Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 20. Januar 2013 Wahlkreis 38 Hameln/ Rinteln (<i>Stadt Hameln</i>)	141
D Sonstige Mitteilungen	
Redaktionelle Korrektur der Hauptsatzung der Gemeinde Meerbeck	142

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Öffentliche Bekanntmachung

Landtagswahl am 20.01.2013 im Wahlkreis 37 - Schaumburg

Das Briefwahlergebnis des Wahlkreises 37 Schaumburg habe ich durch Briefwahlvorstände festzustellen. Gem. § 5 Abs. 3 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) vom 01.11.1997 (Nds. GVBl. S.437, 1998 S.14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.04.2012 (Nds. GVBl. S. 82) fordere ich die in dem Wahlkreis vertretenen Parteien auf, mir Wahlberechtigte als Mitglieder für die Briefwahlvorstände vorzuschlagen. Die Vorschläge sind bis zum 14.10.2012 bei mir einzureichen (Kreiswahlleiter, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen).

Ich weise darauf hin, dass bei Vorschlägen die Vorschriften der §§ 46 Abs. 2 und 47 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) vom 30.05.2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2011 (Nds. GVBl. S. 208), zu beachten sind.

Stadthagen, den 04.09.2012

Der Kreiswahlleiter für den
Landtagswahlkreis 37 - Schaumburg
Jörg Farr

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Teufelsbad" in der Stadt Obernkirchen, Landkreis Schaumburg (NSG HA 041)

Präambel

Aufgrund der §§ 22 und 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2541) i. V. m. den §§ 14 und 16 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl., S. 104) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1) Das innerhalb der in Absatz 4 festgelegten Umgrenzung liegende Waldgebiet östlich von Bad Eilsen am Südwesthang des Bückebergs in der Gemarkung Obernkirchen wird zum Naturschutzgebiet "Teufelsbad" erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“, welches sich gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und den Vogelschutzgebieten zusammensetzt. Das Naturschutzgebiet umfasst den überwiegenden Teil des FFH-Gebietes 357 Teufelsbad (Gebietsnummer DE 3720-331).

(3) Das Naturschutzgebiet beinhaltet vier Kerngebiete, für die besondere Regelungen gelten.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes und der Kerngebiete ergeben sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000. Die Grenze des Naturschutzgebietes ist durch eine Volllinie dargestellt. Der Grenzverlauf entspricht der Mitte der Volllinie. Die Kerngebiete haben eine diagonale Schraffur und sind durch die Buchstaben A – D gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser Karte werden beim Landkreis Schaumburg, untere Naturschutzbehörde, und bei der Stadt Obernkirchen aufbewahrt und können dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.

(Karte ist im Anschluss an Seite 142 als Anlage 1 beige-fügt)

(5) Das Naturschutzgebiet ist ca. 63 ha groß.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet liegt in der naturräumlichen Region des Weser- und Leineberglandes am Westrand des Bückebergs, eines Höhenzugs des Calenberger Berglands zwischen Harri und Deister.

Der Kamm des Bückebergs besteht aus festem hellem Sandstein. Im südöstlichen Bereich liegen Jura-Kalke mit Salzeinlagerungen, im westlichen Bereich Schiefertone und Steinkohle. Das Naturschutzgebiet bildet einen Teil des Südwesthanges. Im Untergrund finden sich Tone in Form des so genannten Serpults, einer kalkhaltigen Tonart aus blättrigen, wasser-durchlässigen Schichten. Charakteristisch sind zahlreiche tief eingeschnittene Tälichen mit Quellaustritten.

Das Naturschutzgebiet wird von ausgedehnten Buchenwäldern bestockt. Dabei handelt es sich um Ausbildungen der Hainsimsen-Buchenwälder (Verband *Luzulo-Fagion*) auf ärmeren und der Waldmeister-Buchenwälder (Verband *Fagion sylvaticae*) auf reicheren Standorten. Sie stellen die natürlichen Waldgesellschaften des Gebietes dar und sind in einem überwiegend naturnahen Zustand erhalten. Die Quellgebiete und die unterhalb anschließenden, vom abfließenden Wasser durchfeuchteten und durchsickerten, meist mit Kalktuff ausgekleideten Flächen und Bachrinnen sind mit Erlen-Eschen-Quellwäldern bestockt. In einigen Bereichen sind geowissenschaftlich bedeutsame Quellhorizonte mit bis zu vier Meter mächtigen Kalksinterterrassen ausgebildet.

Bemerkenswert ist das geologische Phänomen, dass die austretenden Quellen den Serpult aufweichen und Hangrutschungen der aufliegenden Böden verursachen. Das Gelände ändert seine Gestalt wie ein Tuch, das auf einem glatten Tisch langsam zusammen geschoben wird. Die Bäume wachsen selten gradstämmig, sondern vielfach im Säbelwuchs, der für Bodenwanderungen und Rutschen des Hanges typisch ist.

Bedeutsame Ausprägungen dieses Phänomens finden sich in vier Bereichen, die als so genannte Kerngebiete einem besonderen Schutz unterliegen.

(2) Schutzzweck und Entwicklungsziele

a) Schutzzweck ist, ein naturnahes Laubwaldgebiet mit seinen Tier- und Pflanzenarten sowie seinen standortbedingten Eigenheiten zu erhalten und zu entwickeln. Dazu zählen:

- die Erhaltung der Laubwaldbestände, insbesondere der naturnahen Buchenwälder und Erlen-Eschen-Quellwälder mit den daran gebundenen Tierarten und den von ihnen gebildeten Lebensgemeinschaften,
- die Erhaltung der durch Säbelwuchs gekennzeichneten Gehölze und der von ihnen geprägten Waldbestände,
- die Umwandlung von nicht standortheimischen Waldbeständen, insbesondere von Nadelholzbeständen in standortheimische Waldbestände,
- die Erhaltung von Sonderbiotopen wie z.B. Kalktuffquellen,
- die Erhaltung von Alt- und Totholzstrukturen,
- die Erhaltung von besonders bedeutsamen Höhlenbäumen, Quartierbäumen von Fledermäusen und Horstbäumen von seltenen Großvogelarten,
- die Erhaltung der natürlichen standörtlichen Gegebenheiten, insbesondere der Bodengestalt, der Geländestruktur und des Wasserhaushaltes,

- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von sonstigen Lebensstätten schutzbedürftiger und teilweise seltener Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften,

- die Erhaltung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes.

b) Die Verordnung dient der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Schutzzweck ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes mit folgenden Erhaltungszielen, insbesondere für die

- Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie

• Kalktuffquellen (EU-Code 7220):

Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Struktur und Hydrologie des Quellgewässers sowie der anschließenden Bachläufe, einer guten Wasserqualität, einer ungestörten Kalktuffablagerung, einer standorttypischen Moosvegetation im Komplex mit Seggenriedern, Staudenfluren, Röhrichten oder Quellwäldern sowie insgesamt stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

• Hainsimsen-Buchenwälder (EU-Code 9110)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Bestände mit allen natürlichen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit dominierender Rotbuche in der Baumschicht und standorttypischen charakteristischen Arten in der Krautschicht, mit einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz und insgesamt stabilen Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

• Waldmeister-Buchenwälder (EU-Code 9130)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Bestände mit allen natürlichen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit dominierender Rotbuche in der Baumschicht und standorttypischen charakteristischen Arten in der Krautschicht, mit einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz und insgesamt stabilen Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

• Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (EU-Code 91E0)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, feuchter bis nasser Bestände mit allen natürlichen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung bei einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen, mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit standortgerechten autochthonen Arten, insbesondere Schwarz-Erle und Esche in der Baumschicht und standorttypischen charakteristischen Arten in der Krautschicht, mit einem kontinuierlich hohen Anteil von Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen auentypischen Habitatstrukturen und insgesamt stabilen Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

- Arten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie

• Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art.

§ 3 Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) In den vier Kerngebieten sind Eingriffe, Maßnahmen und Nutzungen jeglicher Art verboten.

(3) Das Naturschutzgebiet darf nicht außerhalb von Wegen betreten werden.

(4) Insbesondere sind folgende Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

- Hunde frei laufen zu lassen,

- wild lebende Tiere durch Lärm oder auf andere Weise zu stören; dies gilt auch für Handlungen, Veranstaltungen oder Anlagen, die von außerhalb in das Naturschutzgebiet hineinwirken können,

- wild lebende Tiere zu füttern,

- Feuer anzumachen,

- die Anpflanzung von nicht standortgerechten und nicht heimischen Gehölzen, z.B. Nadelgehölze, Roteichen, Hybridpappeln,

- die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,

- die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von besonders bedeutsamen Höhlenbäumen, Quartierbäumen von Fledermäusen und Horstbäumen von seltenen Großvögeln.

§ 4 Freistellungen

(1) Von den Verboten des § 3 sind freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung:

a) das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege für

- die Eigentümer, ihre Beauftragten und die sonstigen Berechtigten zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke oder zur Betreuung des Gebietes,

- die wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich erforderlicher Maßnahmen nach Zustimmung durch die Naturschutzbehörde,

b) der ordnungsgemäße Betrieb und die Unterhaltung oder Instandsetzung

- der Gebäude, Wege und Verkehrsflächen im bisherigen Umfang,

- der vorhandenen Energieversorgungs- sowie Telekommunikationsanlagen und -leitungen,

c) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung außerhalb der Kerngebiete bei einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme unter Beachtung der Einschränkungen des § 3 Abs. 4 sowie die im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu errichtenden Wildschutzzäune,

d) das Aufstellen und die Unterhaltung von Schildern, die auf das Schutzgebiet sowie naturkundliche oder kulturhistorische Aspekte des Schutzgebietes Bezug nehmen, mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,

e) Maßnahmen des Denkmalschutzes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,

f) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung (z.B. Verkehrssicherungspflicht) besteht, sofern diese vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurden,

g) Maßnahmen zum Schutz sowie zur Unterhaltung und Entwicklung des Naturschutzgebietes und seiner landschaftlichen Eigenart und Schönheit,

h) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

(2) Von den Verboten des § 3 ist die ordnungsgemäße Jagdausübung freigestellt, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, auf die Hege und den Jagdschutz bezieht.

Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterfällt jedoch weiterhin:

- die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Köder- und Futterplätzen, Kunstbauten,
- die Anlage von jagdlichen Einrichtungen wie Jagdhütten, Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen,
- die Wildfütterung außerhalb der Notzeiten gem. jagdrechtlicher Bestimmungen. In den Kerngebieten bleibt die Wildfütterung auch in Notzeiten verboten.

(3) Weitergehende Regelungen insbesondere des Arten- und Biotopschutzes bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 5 Befreiung

(1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Naturschutzbehörde kann Duldungsverpflichtungen für die Beschilderung des Naturschutzgebietes sowie für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen anordnen.

§ 7 Wiederherstellung

Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 3 BNatSchG in Verbindung mit § 2 NAGBNatSchG diejenigen, die den Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandeln, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, zur Wiederherstellung des bisherigen Zustandes verpflichten oder die sonst im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen anordnen.

§ 8 Verstöße

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder wer ohne die erforderliche Anzeige, das Einvernehmen oder die Zustimmung des § 4 handelt, begeht nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 oder 7 NAGBNatSchG eine Ordnungswidrigkeit oder gemäß § 329 Abs. 3 oder § 330 Strafgesetzbuch eine strafbare Handlung.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro, bei Verstößen gegen § 3 Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten bestehender Verordnungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt gleichzeitig die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsbad“ vom 10.10.1975 außer Kraft.

Stadthagen, den 25.09.2012

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

1. Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten, Ehrenbeamtinnen und -beamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Schaumburg (Entschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 10, 38, 55, 58, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 25.09.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Kreistagsabgeordnete, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz von 13,00 € für maximal 8 Stunden pro Tag erhalten.

2. Diese Satzung tritt am 01.10.2012 in Kraft.

Stadthagen, den 26.09.2012

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr
Landrat

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rinteln in der Sitzung am 13.09.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf Euro
	Euro	Euro	Euro	
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.662.700	510.000	0	2.172.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.127.700	1.536.000	0	6.663.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.465.000	1.026.000	0	14.491.000

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	47.573.500	1.536.000	0	49.109.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	48.942.100	1.536.000	0	50.478.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.465.000 € um 1.026.000 € erhöht und damit auf 4.491.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Rinteln, den 14.09.2012

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 19.09.2012 -Az.: 20 14 10/03 die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung gem. § 120 Abs. 2 NKomVG genehmigt hinsichtlich des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Tage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, zur Einsichtnahme bei der Stadt Rinteln, Klosterstraße 19, 31737 Rinteln, Zimmer 207, zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Rinteln, den 20.09.2012

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
In Vertretung
Schröder

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Luhden vom 15.12.2011

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Gemeinde Luhden in seiner Sitzung am 10.09.2012 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Luhden beschlossen:

Artikel 1

§ 6 (Bekanntmachungen) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden veröffentlicht im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Schaumburg.“

Artikel 2

Es wird folgender § 8 (Einwohnerversammlungen) eingefügt:

„§ 8 Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde Luhden oder für Teile des Gemeindegebietes.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 6 Abs. 2 und 3 dieser Satzung ortsüblich bekannt zu machen.“

Artikel 3

§ 8 (Inkrafttreten) wird § 9.

Artikel 4

Diese 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Luhden, d. 11.09.2012

Der Bürgermeister
Beckmann

Der Gemeindedirektor
Kunde

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Luhden vom 15.12.2011

Aufgrund der §§ 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Gemeinde Luhden in seiner Sitzung am 10.09.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Luhden beschlossen:

Artikel 1

§ 1 (Entschädigung der Ratsmitglieder) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ratsmitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 3 für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 20,- € je Sitzung“

Artikel 2

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Für den Ersatz der Aufwendungen für Kinderbetreuung und des Verdienstaufschlages wird höchstens ein Betrag von 10,- € je Stunde gezahlt.“

Artikel 3

§ 5 (Reisekosten) erhält folgende Fassung:

(1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die Ratsmitglieder und die ehrenamtlich tätigen Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

(2) Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen nicht gezahlt.

Artikel 4

Es wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 14.11.2006 außer Kraft“

Artikel 5

Diese 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Auslagenersatz der Gemeinde Luhden tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Luhden, d. 10.09.2012

Der Bürgermeister
Beckmann

Der Gemeindedirektor
Kunde

Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 12 Niedersächsisches Brandschutzgesetz in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst am 16. Juli 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Der / Die GemeindebrandmeisterIn, der / die stellvertretende GemeindebrandmeisterIn, die OrtsbrandmeisterInnen und deren StellvertreterInnen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

der / die GemeindebrandmeisterIn	140,00 €
der / die OrtsbrandmeisterIn einer Stützpunktfeuerwehr	90,00 €
die übrigen OrtsbrandmeisterInnen	70,00 €

Der / die stellvertretende GemeindebrandmeisterIn und die stellvertretenden OrtsbrandmeisterInnen erhalten als Aufwandsentschädigung die Hälfte der festgesetzten Beträge.

(2) Die sonstigen ehrenamtlichen FunktionsträgerInnen erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

a) der / die GerätewartIn einer Ortsfeuerwehr	25,00 €
dazu kommt ein Steigerungsbetrag von 7,00 € je Fahrzeug	(Grundbetrag)
b) der / die Gemeindegewerkschaftsbeauftragte	30,00 €
c) der / die Sicherheitsbeauftragte	20,00 €
d) der / die Gemeindeatemschutzbeauftragte	30,00 €
e) der / die Atemschutzbeauftragte einer Ortsfeuerwehr	20,00 €
f) der / die GemeindezeugwartIn (Kleiderkammer)	30,00 €
g) der / die GemeindejugendwartIn	40,00 €
h) der / die stellvertretende GemeindejugendwartIn	30,00 €
i) der / die JugendfeuerwehrwartIn einer Ortsfeuerwehr	30,00 €
j) der / die stellvertretende JugendfeuerwehrwartIn einer Ortsfeuerwehr	15,00 €

k) der / die KinderfeuerwehrwartIn einer Ortsfeuerwehr 30,00 €

l) der / die stellvertretende KinderfeuerwehrwartIn einer Ortsfeuerwehr 15,00 €

(3) Nimmt ein(e) FunktionsträgerIn bzw. stellv. FunktionsträgerIn, mehrere Funktionen wahr, erhält er / sie für die weiteren Funktionen die festgesetzten Beträge in voller Höhe.

(4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der / die EmpfängerIn ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine / ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(5) Nimmt der / die VertreterIn die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er / sie für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für die / den Vertretene(n) festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine an den / die VertreterIn zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(6) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter / Ehrenbeamtin bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Landkreises Schaumburg, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u.a.) einschließlich der Aufwendungen für die Kinderbetreuung sowie des Verdienstaussfalles und Ansprüche auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes abgegolten, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Zahlungsweise

(1) Die Aufwandsentschädigungen gem. § 1 werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn dem / der BezieherIn von Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung die Führung von Dienstgeschäften verboten (§§ 195, 67 des Nieders. Beamtengesetzes) oder wenn er / sie vorläufig des Dienstes enthoben ist (§ 38 der Nieders. Disziplinarordnung).

§ 3 Verdienstaussfall

(1) Selbständig tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird der durch einen Feuerwehreinsatz und bei Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz verursachte nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 40,00 € je Stunde auf höchstens 8 Stunden pro Tag/40 Stunden pro Woche begrenzt.

(2) Als Nachweis für einen Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen gilt auch ein Beleg über erhöhte Geschäftskosten in Folge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.

(3) Voraussetzung für die Erstattung des Verdienstaussfalles ist, dass die Inanspruchnahme notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand (z.B. die Wegezeit), nicht jedoch die bloße Vorbereitung, die – entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr – auch außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann.

(4) Verdienstaussfall für ArbeitnehmerInnen regelt das Niedersächsische Brandschutzgesetz.

§ 4 Aufwandsersatz für Kinderbetreuung

(1) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren ersetzt.

(2) Die Aufwendungen werden bis zur Höhe von 10,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden pro Tag/40 Stunden pro Woche begrenzt.

§ 5 Reisekosten

Bei Durchführung von genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindegebietes hat der Dienstreisende Anspruch auf Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, sofern nicht von anderen Stellen (z.B. Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz) entsprechende Leistungen erbracht werden. Reisekosten entfallen u.a. aus Anlass der Teilnahme für Ausbildungslehrgänge, feuerwehrtechnische Fachtagungen, Besprechungen bei Behörden, Dienstveranstaltungen, Teilnahme an Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft und Festlichkeiten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2012 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Lindhorst vom 25.04.1983 in der Fassung der 6. Änderung vom 20.02.2003 außer Kraft.

Lindhorst, den 16. Juli 2012

Andreas Günther
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Heuerßen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in der Sitzung am 22.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	593.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	722.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	579.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	609.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	23.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	42.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	57.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	660.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	660.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 57.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 200.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.

2. Gewerbesteuer

310 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31700 Heuerßen, 22.03.2012

BGM Stahlhut

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 27.06.2012 unter dem Aktenzeichen 201410/22 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.09. bis zum 15.09.2012 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstr.55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Donnerstags von 13:30 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31700 Heuerßen, 28.08.2012

Stahlhut
Gemeindebürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersfeld für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lüdersfeld in der Sitzung am 21. 3. 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	754.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	886.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	712.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	741.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	43.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	117.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	74.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	829.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	880.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 74.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
Gewerbsteuer	320 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NkomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 Euro als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

Lüdersfeld, 21. März 2012

Schröder
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 7. 8. 2012 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/24 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG vom 1. Oktober bis 10. Oktober 2012 im Samtgemeinderatshaus, Zimmer 10, Bahnhofstr. 55a, 31698 Lindhorst zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus: Montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 -12.30 Uhr, montags von 14.00 -16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr.

31702 Lüdersfeld, 7. September 2012

Schröder
Bürgermeister

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Amtliche Bekanntmachung

Für die Landtagswahl am 20.01.2013 wurde für die Wahlkreise 39 und 40 ein Kreiswahlausschuss gebildet. Auf Vorschlag der Parteien im Landkreis Nienburg/Weser habe ich folgende Personen zu Mitgliedern bzw. zu stellvertretenden Mitgliedern berufen:

1. Mitglieder
Dr. Karin Franze, Nelsonweg 1, 31582 Nienburg
Friedrich Käse, Leinstraße 7 A, 31582 Nienburg
Elke Tonne-Jork, Schmiedestraße 9, 31633 Leese
Wilfried Prange, Wilhelm-Busch-Straße 5 A, 31582 Nienburg
Ulrich Sawade, Wilhelm-Rothert-Straße 27, 31582 Nienburg
Gunther Neumann, Hannoversche Straße 95, 31582 Nienburg

2. Stellvertr. Mitglieder
Britta Waschke, Wilhelmstraße 26, 31582 Nienburg
Georg Hennig, Neue Straße 5, 31582 Nienburg
Horst Prüfer, Lübecker Straße 11, 31582 Nienburg
Torsten Bettges, Warthestraße 26, 31582 Nienburg
Wolfgang Lippel, Triemerstraße 1, 31582 Nienburg
Torben Franz, Eibenweg 11, 31582 Nienburg

Nienburg, 4. September 2012

Der Kreiswahlleiter des
Landkreises Nienburg/Weser

Detlev Kohlmeier

Amtliche Bekanntmachung

Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 20. Januar 2013 Wahlkreis 38 Hameln/Rinteln

Gemäß § 3 Abs. 5 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) gebe ich die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 38 (Hameln/Rinteln) bekannt:

Vorsitzender: Städtischer Oberrat Dieter Schur Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln	Stellvertretender Vorsitzender: Stadtamtsfrau Ines Manzau Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln
Beisitzer: Werner Witte Ratiborer Straße 14, 31789 Hameln	Stellvertretende Beisitzer: Gerd-Wolfgang Beck Lilienstraße 7, 31789 Hameln
Stephan Buntrock Carl-Reese-Hof 31, 31789 Hameln	Walter Klemme Gartenstraße 19, 31785 Ha- meln
Werner Sattler Fritz-Reuter-Straße 17, 31787 Hameln	Ulrich Schwarz Silberschlag 10 B, 31789 Ha- meln
Klaus Brümmer Bennostraße 67, 31840 Hess. Oldendorf	Waltraut Brümmer Bennostraße 67, 31840 Hess. Oldendorf
Jürgen Habenicht Tiunweg 10, 31789 Hameln	Paul E. Mense Dankerser Straße 41, 31737 Rinteln
Daniel Wunsch Domeierstraße 32, 31785 Hameln	Karsten Laeuffer Sandstraße 19, 31785 Hameln

Hameln, den 08. September 2012

Stadt Hameln

Der Kreiswahlleiter
Schur

D Sonstige Mitteilungen

Redaktionelle Korrektur der Hauptsatzung der Gemeinde Meerbeck

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 7/2012 vom 31.07.2012 auf Seite 122 veröffentlichte Hauptsatzung der Gemeinde Meerbeck

- ist im Wortlaut des § 7 (Einwohnerversammlungen) fehlerhaft. § 7 lautet richtig:

Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 Abs. 2 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Meerbeck, den 30. August 2012

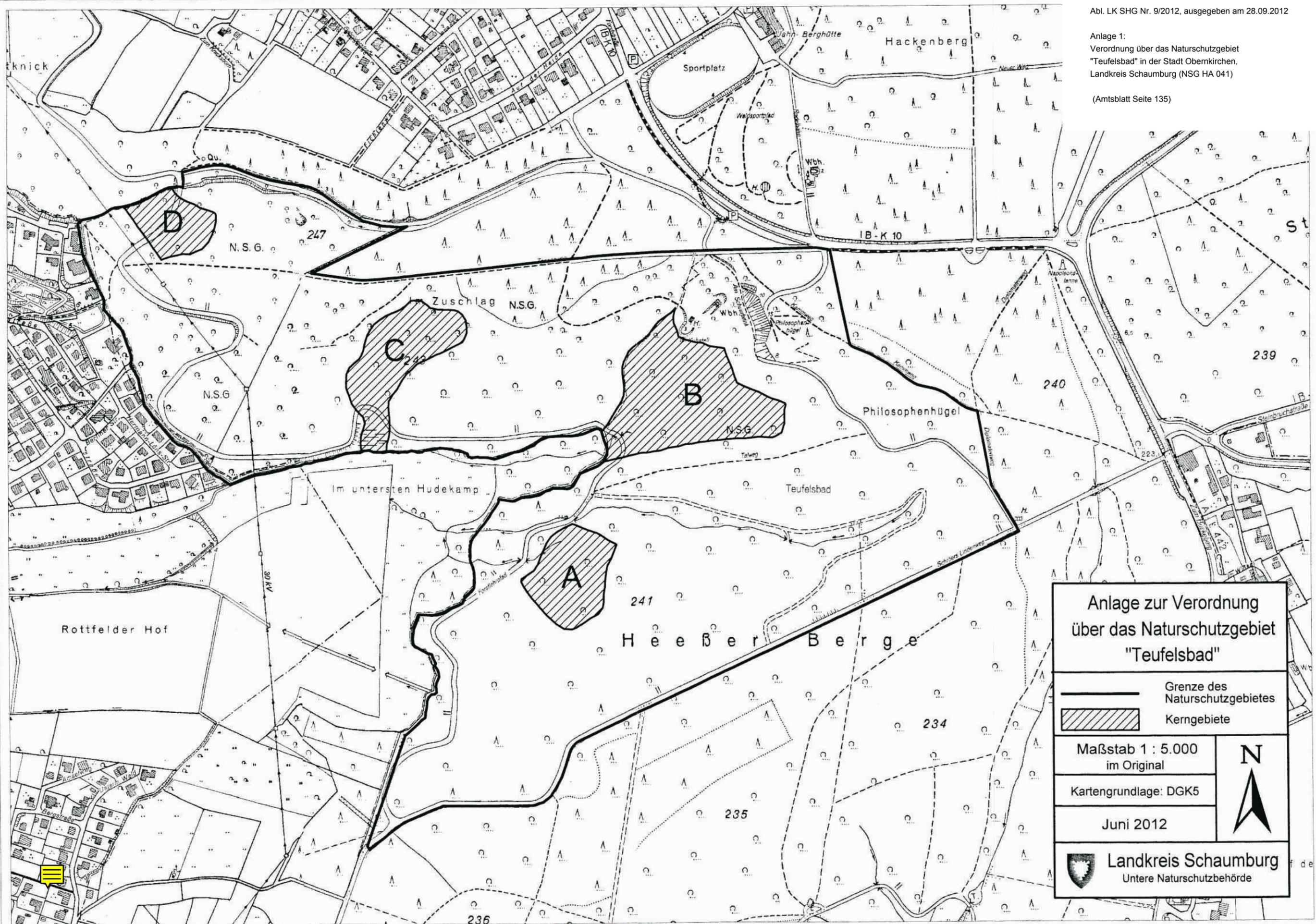
Gemeinde Meerbeck

Druschke
Bürgermeisterin

Müller
Gemeindedirektor

Anlage 1:
Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Teufelsbad" in der Stadt Obernkirchen,
Landkreis Schaumburg (NSG HA 041)

(Amtsblatt Seite 135)



Anlage zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
"Teufelsbad"

— Grenze des
Naturschutzgebietes
▨ Kerngebiete

Maßstab 1 : 5.000
im Original

Kartengrundlage: DGK5

Juni 2012

 Landkreis Schaumburg
Untere Naturschutzbehörde